Gebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich für die Benutzung der Sporthallen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Sporthallen außerhalb des Schulsports werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

Die Benutzung der Sporthallen durch die Schulen und die Sportvereine aus dem Bereich der Samtgemeinde für Trainings- und Übungszwecke ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

je Benutzungsstunde zu zahlen.

1. Trainings- und Übungsbetrieb

a) Sportvereine, die nicht aus dem Bereich der Samtgemeinde	
kommen, haben eine Benutzungsgebühr von	10,00€
je Benutzungsstunde zu zahlen.	
b) Sonstige Gemeinschaften haben eine Benutzungsgebühr von	25,00 €

- 2. Sportveranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird
 - a) Für Sportveranstaltungen von Vereinen im Sinne von § 2 und bei überörtlichen Sportveranstaltungen, an denen Sportler aus diesen Vereinen teilnehmen, sind keine Gebühren zu entrichten.
 - b) Andere Sportvereine haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 10,00 € je Benutzungsstunde zu zahlen.
 - c) Sonstige Gemeinschaften haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von je Benutzungsstunde zu zahlen.
- 3. Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird
 - a) Für Sportveranstaltungen von Vereinen im Sinne von § 2 und bei überörtlichen Sportveranstaltungen, an denen Sportler aus diesen Vereinen teilnehmen, beträgt die Benutzungsgebühr 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 25.00 €
 - b) Andere Sportvereine und Sportverbände haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 50,00 € zu zahlen.
 - c) Sonstige Gemeinschaften haben für Sportveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 20 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber 200.00 € zu zahlen.
- 4. Sonstige Veranstaltungen

Für Versammlungen und kulturelle Veranstaltungen oder ähnliches

 a) sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird
 b) sofern Eintrittsgeld erhoben wird 15 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber
 60,00 €
 60,00 €

- Zusätzliche Kosten
 Die Samtgemeinde beauftragt eine Firma mit der Reinigung der Halle. Die
 Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Bei einer Teilnutzung der Sporthalle am Schulzentrum werden die unter Abs. (1) festgesetzten Gebühren bzw. Mindestgebühren anteilig erhoben.
- (3) Die Gebühr umfasst auch die Benutzung der zugeteilten Nebenräume (Umkleide-Wasch-, Toilettenräume).
- (4) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung abgegolten.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist unmittelbar, spätestens jedoch am 3. Werktag, nach der Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Bei ständig wiederkehrenden und im Benutzungsplan aufgeführten gebührenpflichtigen Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Gemeinschaften ist die Gebühr vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung ist insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen vom 2. Tag an möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 19.06.2006

Gez.Holzapfel Samtgemeindebürgermeister